

Vorlage Nr. 26/0361

Federf. Stadamt: Amt für Umwelt, Klima und Energie

Vorlage für den	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Umweltschutz, Klima und Energie	Erster Beigeordneter/Stadtbaurat Dr. Volker Kreuzer	Kenntnisnahme	08.09.2026	10

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Nationaler Plan zur Wiederherstellung der Natur

1. Begründung:

Am 18.08.2024 ist die **EU-Verordnung 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur (Wiederherstellungsverordnung – WVO)** in Kraft getreten. Die Verordnung konkretisiert die europäische Biodiversitätsstrategie, indem sie erstmals europaweit verbindliche Ziele zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Ökosystemen formuliert. Sie kann einerseits als Reaktion auf den fortschreitenden Verlust der biologischen Vielfalt und andererseits als Anerkennung der Zunahme der Folgen des Klimawandels verstanden werden.

Aus der WVO folgt die Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten, nationale Wiederherstellungspläne zu erstellen. Deren Umsetzung erfordert auch Beiträge der Länder und Kommunen, sodass auch die Stadt Gladbeck einen solchen Beitrag leisten soll.

Es besteht keine Notwendigkeit, dass die Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden muss, sondern sie gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten.

Inhaltlich erfordert die Verordnung eine Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf mindestens 20% der Land- und Meeresfläche der EU bis 2030. Darüber hinaus sollen bis 2050 alle geschädigten Ökosysteme wiederhergestellt werden.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Unmittelbare Relevanz für Deutschland haben die folgenden Wiederherstellungsziele:

- Artikel 4: „Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen“
- Artikel 5: „Wiederherstellung von Meeresökosystemen“
- Artikel 8: „Wiederherstellung städtischer Ökosysteme“
- Artikel 9: „Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen“
- Artikel 10: „Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen“
- Artikel 11: „Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme“
- Artikel 12: „Wiederherstellung von Waldökosystemen“
- Artikel 13: „Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen“

Gemäß Artikel 14 verpflichten sich alle Mitgliedsstaaten zur Erstellung eines **Nationalen Wiederherstellungsplanes (NWP)**. Der NWP soll darstellen, wie der Mitgliedsstaat die Verpflichtungen und Ziele umsetzen wird. Die Zuständigkeit zur Umsetzung und Überwachung von Wiederherstellungsmaßnahmen liegt daher auf Bundesebene. Die Länder und Kommunen, in denen die Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt werden, leisten einen wesentlichen Beitrag zu deren praktischer Umsetzung.

Für die Stadt Gladbeck kann dabei insbesondere dem **Artikel 8 „Wiederherstellung städtischer Ökosysteme“** eine besondere Relevanz zugeschrieben werden.

2. Deutschlands Nationaler Wiederherstellungsplan

Basierend auf den Erfordernissen des Artikels 14 hat die Bundesregierung innerhalb der abgestimmten Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der WVO einen Entwurf des NWP erstellt. Die Bundesländer wurden eng in den Erarbeitungsprozess eingebunden. Bis Juni 2026 befand sich der Entwurf in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Derzeit ist vorgesehen, dass die Bundesregierung den nach Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitete Fassung im September 2026 an die Europäische Kommission übermittelt. Die vorgesehene Prüfungszeit beträgt sechs Monate. Auf Grundlage der Prüfung durch die Europäische Kommission bleiben der Bundesregierung weitere sechs Monate Zeit, um den NWP in der finalen Fassung einzureichen. Nach aktuellem Zeitplan wäre dies im September 2027 der Fall.

Der NWP setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: zielunabhängige Angaben
- Teil B: Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen, je Artikel der WVO
- Teil C: übergeordnete Maßnahmen, je Artikel der WVO

Der NWP selbst enthält keine räumlich konkreten Verortungen auf kommunaler Ebene. Der inhaltliche Maßstab beschränkt sich auf übergeordnete Angaben und Maßnahmen. Erwähnenswert ist zudem, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen des NWP keine unmittelbaren Verpflichtungen für einzelne private Flächeneigentümer begründen. Die Umsetzung soll vielmehr auf Freiwilligkeit und Kooperation basieren.

3. Wiederherstellung städtischer Ökosysteme (Artikel 8)

Die Kommunen werden allen voran durch Artikel 8 „Wiederherstellung städtischer Ökosysteme“ beeinflusst. Die Verpflichtung zur Umsetzung richtet sich im Kern an die Mitgliedsstaaten und somit an den Bund. Eine praktische Umsetzung von Maßnahmen kann jedoch ausschließlich auf kommunaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtverwaltungen gelingen.

In der Verwaltung werden dadurch hauptsächlich die folgenden Fachbereiche betroffen sein:

- Stadtplanung, -entwicklung
- Klimaanpassung
- Grünflächenmanagement

Mit den entsprechenden Maßgaben der WVO werden kommunale Planungsvorhaben maßgeblich beeinflusst. Zentrale Zielvorgaben bestehen u.a. darin, den Verlust städtischer Grünflächen und die Abnahme der städtischen Baumüberschirmung zu stoppen und langfristig eine Zunahme der städtischen Grünflächen und der Baumüberschirmung zu erreichen.

Städtische Ökosysteme werden in diesem Zusammenhang als die sog. „Stadtzentren“ und „städtischen Räume“ verstanden. Eine Abgrenzung wird allerorts einheitlich vorgenommen, indem das Stadtgebiet in 1-km²-Rasterzellen untergliedert wird und eine entsprechende Einordnung erfolgt. Maßgeblich ist daher der Verstädterungsgrad („Degree of Urbanisation“). Die Abgrenzung der städtischen Ökosysteme von Gladbeck ist Abbildung 1 zu entnehmen.

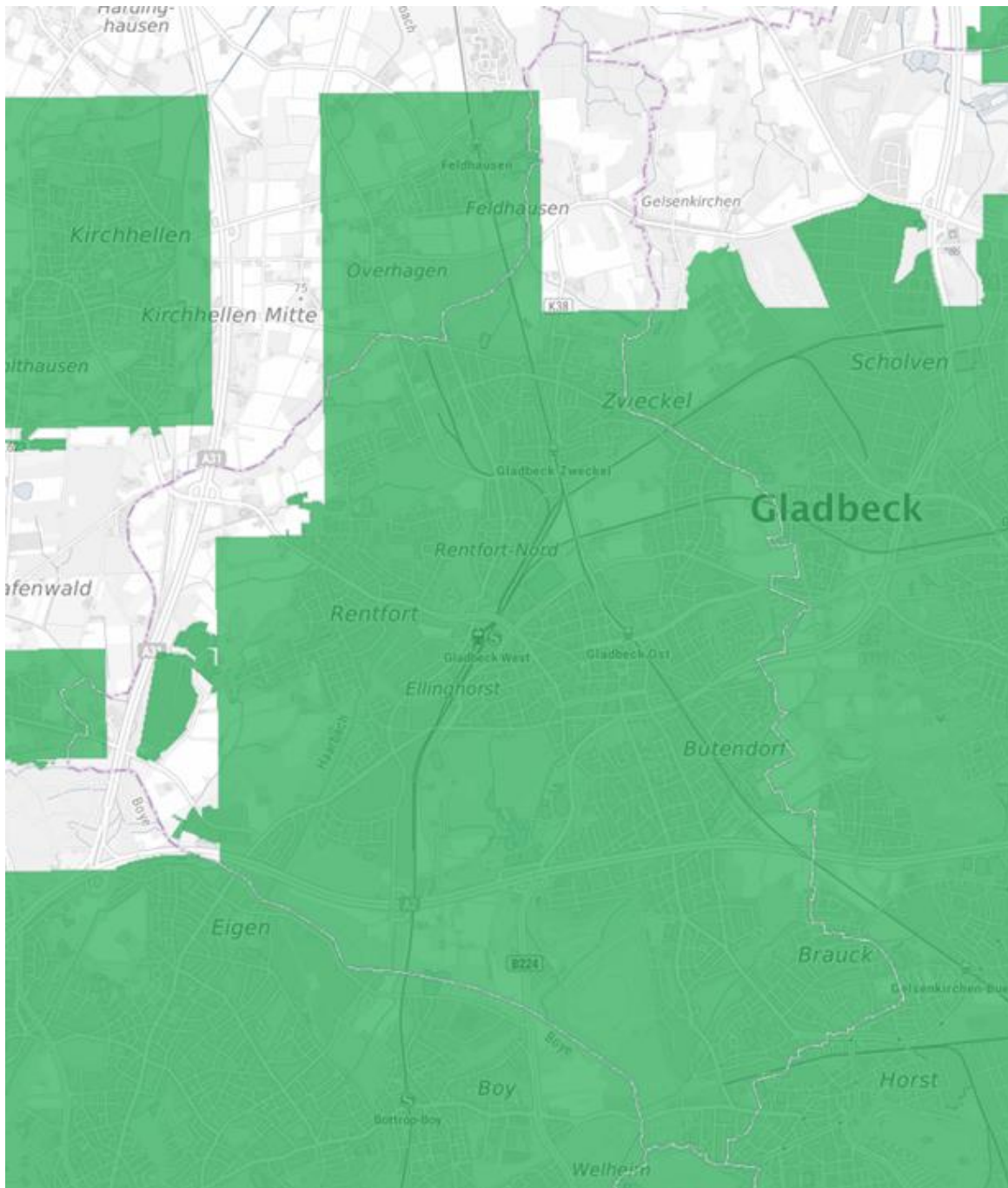


Abbildung 1: Abgrenzung städtischer Ökosysteme in Gladbeck.

Gemäß Artikel 3 Nr. 20 werden **Städtische Grünflächen** als „Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten“ definiert. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Copernicus-Landüberwachungsdienstes der Union.

Gemäß Artikel 3 Nr. 21 wird die **Städtische Baumüberschirmung** als „Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten“ definiert. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Copernicus-Landüberwachungsdienstes der Union.

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum 31. Dezember 2030 kein Nettoverlust der nationalen Gesamtfläche der städtischen Grünflächen und städtischen Baumüberschirmung dokumentiert wird (Referenzwert: 2024).

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ab dem 01. Januar 2031 ein steigender Trend bzgl. der nationalen Gesamtfläche der städtischen Grünflächen zu verzeichnen ist (Messintervall ab 01. Januar 2031: alle sechs Jahre).

Gemäß Artikel 8 Abs. 3 muss in jedem städtischen Ökosystem ein steigender Trend bzgl. der städtischen Baumüberschirmung verzeichnet werden (Messintervall ab 01. Januar 2031: alle sechs Jahre). Während Artikel 8 Abs. 1 und 2 jeweils auf die nationale Gesamtfläche abzielen, bezieht sich der Abs. 3 explizit auf jedes städtische Ökosystem, womit jede Kommune in der Verantwortung steht, das Ziel zu erreichen.

Zur Zielerreichung sind im NWP Teil C – Artikel 8 folgende Maßnahmen aufgeführt:

- Zuschuss an das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V
- Bereitstellung von Empfehlungen für die kommunale Grünflächenpflege
- rechtsverbindlicher Schutz von Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und anderen Bestandteilen städtischer Ökosysteme sowie deren Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung
- Ausbau und Anpassung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz Förderprogramms für Stadtnatur „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“
- Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) Silber Standard bei Neubauten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Bundesförderprogramm Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel
- (Weiter-)Entwicklung des städtischen Grüns als förderfähige Maßnahme in der Städtebauförderung
- Novellierung des Baugesetzbuchs u.a. mit Schwerpunkt der Stärkung der Resilienz von Kommunen, insbesondere durch städtisches Grün und wassersensible Stadtentwicklung

4. Ist-Zustand und mögliche Folgen für Gladbeck

Neben der Förderung von Stadtgrün und Biodiversität sowie der damit einhergehenden verbesserten Klimaanpassung, die durch einen steigenden Trend der städtischen Grünflächen und der Baumüberschirmung zu erwarten sind, sind auch negative Auswirkungen möglich. Die Vorgabe des steigenden Trends städtischer Grünflächen bezieht sich auf die nationale Gesamtfläche und nicht, wie bei der Baumüberschirmung, auf die städtischen Ökosystemgebiete bzw. eine Stadt. Das birgt das Risiko, dass in einer Stadt städtische Grünflächen ohne einen **lokalen** Ausgleich oder Ersatz wegfallen können, was wiederum negative Auswirkungen auf die Biodiversität und Klimaanpassung hätte. Zudem kann die Bebauung innerhalb der städtischen Ökosysteme erschwert und in der Durchführung teurer werden. Aus diesen Umständen kann es zu einem verschärften Mangel von bezahlbarem Wohnraum in Städten kommen. Zu erwarten wäre auch eine weiter fortschreitende Suburbanisierung, indem die Zunahme von städtischen Grünflächen im nationalen Kontext zu Lasten von ländlicheren, „grüneren“ Regionen aufgefangen wird und dort mehr (bezahlbarer) Wohnraum geschaffen werden muss. Die Problematik wurde bislang nicht im NWP aufgegriffen. Die Städteregion Ruhr hat zum Ausdruck gebracht in ihrer Stellungnahme zum NWP ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, um entsprechende Lösungsansätze anzuregen.

Die Stadt Gladbeck erfüllt die Voraussetzungen eines **Ausnahmetatbestandes** bis 31. Dezember 2030. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die städtische Grünfläche >45 Prozent und der Baumüberschirmungsgrad >10 Prozent beträgt. Gladbeck werden (gerundet, Stand: 17. April 2026) 46,6 Prozent städtische Grünflächen (entspricht 14,1 km²) und 22,6 Prozent städtische Baumüberschirmung (entspricht 6,9 km²) angerechnet.

Die Ausnahme bedeutet, dass Gladbeck von der Nettonullverlust-Regelung gem. Artikel 8 Abs. 1 ausgenommen ist und die Baumüberschirmung sowie städtische Grünfläche theoretisch sogar abnehmen dürfte. Des Weiteren kann Gladbeck nicht für den Ausgleich anderer Kommunen herangezogen werden, um den nationalen Nettonullverlust aufzuwiegen. Der steigende Trend der städtischen Baumüberschirmung gem. Artikel 8 Abs. 3 bis zu einem zufriedenstellenden Niveau (vgl. Artikel 14 Abs. 5 WVO) ab dem 01. Januar 2031 gilt jedoch davon unabhängig und ist durch die Stadt Gladbeck zu erfüllen.

5. Maßnahmenvorschläge zur Zielerreichung

Für die Stadt Gladbeck sind in Bezug auf Artikel 8 der WVO folgende Maßnahmen denkbar, um der eigenen Verantwortung gerecht zu werden:

- Erstellung eines umfassenden Handlungskonzepts zur Zielerreichung
- engmaschiges Monitoring des Zustandes
- Sichtung und Abruf zusätzlicher Beratungs- und Förderangebote
- Prüfung des gegenwärtigen Netzes von Schutzgebieten (ggf. Ausbau des Netzes)
- Prüfung bestehender Pflegekonzepte zum effektiven Erhalt vorhandener Grünstrukturen (ggf. Extensivierung)
- Durchführung (großflächiger) Entsiegelungsmaßnahmen

6. Finanzielle Auswirkungen

Die konkreten finanziellen Auswirkungen für Gladbeck sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht berechenbar. Die EU-Kommission hat eine Folgenabschätzung der Wiederherstellungsverordnung durchgeführt und schätzt den Finanzierungsbedarf auf etwa 154 Mrd. €. Dagegen beziffert sie jedoch den finanziellen Nutzen der Investitionen auf rund 1.860 Mrd. €.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen auf Bundesebene unter Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Gleiches gilt voraussichtlich auch für die Kommunen im Allgemeinen sowie Gladbeck im Besonderen. Unter Umständen werden künftig gezielte Förderprogramme (EU, Bund, Land) ins Leben gerufen, die die Kommunen bei der Finanzierung unterstützen können. Stand heute sind lediglich bestehende Förderprogramme wie bspw. „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ (KfW, Zuschuss Nr. 444) zu diesem Zweck abrufbar.

Von zentraler Bedeutung wäre auch die Förderung der Personalkosten, da die Umsetzung der Maßnahmen mit der derzeitigen Personalaufstellung der Gladbecker Stadtverwaltung nur teilweise oder gar nicht gewährleistet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☒

folgende ☐

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- ☐ **keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- ☒ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- ☐ **eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie nimmt den Bericht zum Nationalen Plan zur Wiederherstellung der Natur zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Dr. Volker Kreuzer -
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat

In der Sitzung des

- ☐ _____-Ausschusses
 - ☐ Rates
 - ☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: